

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. August 1911.

Nr. 43.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur
Nahme von Zivilstandshandlungen; — Ehegattungs-
erziehung; — Umgehung Seite 437
2. Evidenzwesen: Ergänzung des Verzeichnisses der zur

Kaufstellung von Reichspässen ermächtigten Konsularen
Sekretarinnen 438
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 438

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Amoy beauftragten Dolmetscher Wilde ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsuln in Peking ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Vizekonsul von Carlomagno ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Vizekonsul bei dem Königlich Norwegischen Generalkonsulat in Berlin ernannten Herrn Christen Smith ist namens des Reichs das Ehegesetz erteilt worden.

Das Kaiserliche Vizekonsulat in Rochester ist eingezogen worden.